

## Der Entwurf eines neuen Abgeordnetengesetzes

### Vorgeschichte

Die Reform des Abgeordnetenrechts wird schon seit langem im Landtag Brandenburg diskutiert. Bereits frühzeitig gab es zu diesem Themenkomplex mehrere Sachverständigenanhörungen. Im April 2009 setzte der Landtag schließlich eine Unabhängige Expertenkommission ein. Geleitet wurde sie vom damaligen Präsidenten des Landesrechnungshofs Dr. Thomas Apelt. In der Kommission waren unter anderem der Bund der Steuerzahler Brandenburg, die Versicherungswirtschaft, der DGB und die Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin und Brandenburg vertreten. Auf der Grundlage des von der Kommission im Dezember 2009 vorgelegten Berichts (Drucksache 5/100) erarbeiteten die Parlamentarischen Geschäftsführer aller Fraktionen zunächst Eckpunkte, die der Öffentlichkeit im Februar 2012 präsentiert wurden.

### Der Gesetzentwurf

Auf der Grundlage des Berichts der Unabhängigen Kommission und der Eckpunkte legen die Parlamentarischen Geschäftsführer heute einen Entwurf für ein neues Abgeordnetengesetz vor.

Mit diesem Entwurf sollen **folgende Ziele** erreicht werden:

- vollständige Transparenz bei den Leistungen an die Abgeordneten,
- nachvollziehbarer Maßstab für eine angemessene Abgeordnetenentschädigung,
- Gleichstellung der Abgeordneten mit dem „normalen“ Steuerbürger,
- Stärkung der Unabhängigkeit der Abgeordneten,
- Planbarkeit der Ausgaben für die Altersversorgung.

Die genannten Ziele werden insbesondere durch **folgende Regelungen** erreicht:

- **Transparenz**

Durch das neue Abgeordnetengesetz wird in mehrfacher Hinsicht die Transparenz der Leistungen an die Abgeordneten verbessert:

- Der Entschädigung der Abgeordneten liegt ein klarer Maßstab zu Grunde; die Anpassung richtet sich nach objektiven Kennzahlen.
-

- Die mandatsbedingten Aufwendungen, die erstattet werden, sind dem Grunde und der Höhe nach durch Gesetz (im Abgeordnetengesetz und im jeweiligen Haushaltsgesetz) geregelt. Die Ausführungsrichtlinien des Präsidiums werden im Internet auf der Homepage des Landtags Brandenburg veröffentlicht.
  - Einmal im Jahr wird der Präsident des Landtages einen Bericht über alle Leistungen vorlegen, die die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten im vorangegangenen Haushaltsjahr erhalten haben.
  - Die steuerliche und versorgungsrechtliche Angleichung des Rechts der Abgeordneten an die für den „Normalbürger“ geltenden Regelungen erleichtert die Vergleichbarkeit.
  - Durch die Umstellung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden die entsprechenden Kosten nicht mehr in die Zukunft verlagert.
- **Abgeordnetenentschädigung**

Die Abgeordneten erhalten eine monatliche Abgeordnetenentschädigung von 7.510 € (bisher 4.731,52 €). Zu Grunde gelegt wird das Gehalt eines Bürgermeisters einer mittelgroßen brandenburgischen Stadt (Ø 6.970 €); dieser Betrag erhöht sich um weitere 540 €. Damit wird der Wegfall der bisherigen Kostenpauschalen (rd. 900 €), reduziert um die steuerliche Abzugsfähigkeit, ausgeglichen.
  - **Wegfall der Kostenpauschalen**

Sämtliche Kostenpauschalen für mandatsbedingten Aufwand entfallen. Die bisherigen steuerfreien Pauschalen für allgemeine (Büro-)Kosten, für Mehraufwendungen am Sitz des Landtages und für Fahrten in Ausübung des Mandats können derzeit – je nach Entfernung des Wohnsitzes eines Abgeordneten zum Landtag – einen monatlichen Gesamtbetrag von bis zu 2.200 € ausmachen.
  - **Erstattung bestimmter Aufwendungen gegen Einzelnachweis**

Künftig werden bestimmte Aufwendungen der Abgeordneten erstattet, wenn sie im Einzelnen nachgewiesen werden. Dies betrifft die Kosten für Wahlkreisbüros und Mitarbeiter, für mandatsbezogene Reisen außerhalb Brandenburgs sowie für Fahrten zu Pflichtsitzungen. Die geleisteten Erstattungen sind als Einnahmen zu versteuern, gleichzeitig können die Abgeordneten ihre mandatsbedingten Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

- **Übergangsqualifizierung**

Wie von der Unabhängigen Kommission empfohlen erhalten Abgeordnete, die aus dem Landtag ausscheiden, einen Anspruch auf eine angemessene Übergangsqualifizierung. Diese Maßnahme soll den Abgeordneten die Rückkehr in den früheren oder in einen neuen Beruf erleichtern. Grundlage für diese Übergangsqualifizierungen ist jeweils ein in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit erstelltes individuelles Konzept. Übernommen werden nur Qualifizierungsmaßnahmen, die von anerkannten Trägern angeboten werden. Dies gewährleistet, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden und die Maßnahmen nach ihrem Inhalt, ihrer Methode und den angebotenen Materialien eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen. Insoweit wird auf das entsprechende Zulassungsverfahren im Arbeitsförderungsrecht zurückgegriffen.

- **Übergangsgeld**

Den Abgeordneten wird wie bisher, wenn auch mit geringfügigen Änderungen, Übergangsgeld gewährt. Die maximale Leistungsdauer wird von 24 auf 18 Monate reduziert; der monatliche Betrag liegt bei 80 % der neuen Entschädigung (bisher 100 % der alten Entschädigung). Den Abgeordneten wird eine höhere Flexibilität zugebilligt, indem sie nicht nur zu Beginn der Leistungsperiode, sondern auch währenddessen die Halbierung des Betrags bei gleichzeitiger Verdoppelung der Restlaufzeit (und vice versa) beantragen können.

- **Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

Das System der Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird vollständig umgestellt: Während bislang die Altersversorgung direkt aus dem Landeshaushalt finanziert wurde, sobald ein Abgeordneter das entsprechende Lebensalter erreicht hatte, sollen die Abgeordneten nunmehr Beiträge in eine kapitalfinanzierte Vorsorge leisten. Dafür wird ihnen ein monatlicher Betrag von 1.614 € zur Verfügung stehen. Geplant ist der Beitritt des Landtags Brandenburg bzw. seiner Mitglieder zu dem bereits existierenden Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Präsident des Landtags beauftragt, mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen einen Vertrag auszuhandeln über ein „Gemeinsames Versorgungswerk der

Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg“. Erste Gespräche haben bereits gezeigt, dass in Nordrhein-Westfalen Interesse an einem Beitritt des Landtags Brandenburg besteht, da das Versorgungswerk umso effektiver und kostengünstiger arbeiten kann, je mehr Mitglieder es hat und je höher der von ihm zu verwaltende Kapitalstock ist.

- **Sonstiges**

- Die bisherige Möglichkeit, Abgeordnete in Notfällen zu unterstützen oder ihnen Unterhaltszuschüsse zu gewähren, entfällt.
- Die Voraussetzungen für eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit werden für ausgeschiedene Abgeordnete eingeschränkt. Sie erhalten eine Versorgung wegen eines schwerwiegenden Gesundheitsschadens nur noch unter den Voraussetzungen, dass sie dem Landtag mindestens fünf Jahre angehört haben und der Gesundheitsschaden binnen drei Jahren nach ihrem Ausscheiden eintritt. Die Höhe der Versorgung richtet sich nicht mehr nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag, sondern wird auf einen festen Prozentsatz (20 bzw. 30 % der Abgeordnetenentschädigung) festgelegt.
- Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird geringfügig reduziert. Er beträgt nicht mehr 50 % des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung sondern 50 % des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes (Anpassung an die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen des SGB V).
- Neben dem Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten die Abgeordneten zukünftig auch einen Zuschuss zur Pflegeversicherung.
- Erfolg und Auswirkungen der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen werden ebenso evaluiert wie die Angemessenheit der Altersversorgung und der Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk.
- Bei Abgeordneten, die Versorgungsansprüche sowohl nach altem als auch nach neuem Recht haben, wird die Gesamtversorgung – wie bisher – auf 69 % der bisherigen Abgeordnetenentschädigung gedeckelt. Das entspricht 43,47 % der Entschädigung nach neuem Recht.
- Die Überprüfung von Abgeordneten auf eine Stasi-Mitarbeit wird zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2019. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz die Möglichkeit endet, Unterlagen der Staatssicherheit für Zwecke der Überprüfung von Abgeordneten zu verwenden.

Kontakt:

Pressesprecherin Katrin Rautenberg · Tel.: (0331) 966-1002 · Fax: (0331) 966-1005